Verkaufs- und Lieferbedingungen der Holzwerke Pröbstl GmbH

1. Allgemeines

- a) Alle unsere Lieferungen unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Käufers oder des Maklers, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird widersprochen. Diese sind grundsätzlich für uns unverbindlich, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- b) Abmachungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich festgehalten sind. Mündlich, telefonisch oder telegraphisch getroffene Vereinbarungen sind schriftlich von uns zu bestätigen. Dies gilt insbesondere auch für von diesen Bedingungen abweichende Nebenreden und Zusagen von Vertretern, Beauftragten oder Angestellten.
- c) Sollten nach Vertragsabschluss über den K\u00e4ufer ung\u00fcnstige Ausk\u00fcnfte einlaufen, so sind wir auch trotz erfolgter Best\u00e4tigung berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Vorkasse zu verlenen.
- d) Die Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrag sind ohne unsere Zustimmung nicht übertragbar.
- e) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile und einzelner Bestimmungen der nachstehenden Bedingungen macht nicht den ganzen Vertrag unwirksam, vielmehr bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen als wirksam bestehen. Insbesondere entbindet die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile den Käufer nicht vom Vertrag.
- f) Der Abnehmer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalt Deutschlands anfallen.

2. Preis

Der Kaufpreis versteht sich aufgrund der am Datum des Abschlusses gültigen Fracht- und Zollsätze. Zwischen Abschlussdatum und Lieferende etwa eintretende Erhöhungen dieser Gefälle gehen zu Lasten des Käufers.

3. Lieferung

- a) Die Ware reist auf Gefahr des Käufers, auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu unseren Lasten gehen. Die Versandverfügung hat der Käufer uns rechtzeitig zuzustellen. Bei Teillieferungen berechtigt uns ein Zahlungsund Abnahmeverzug bezüglich eines Teils ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrage hinsichtlich der noch ausstehenden Mengen aus diesen und etwaiger anderen mit dem Käufer bestehenden Lieferungsverträgen. Statt des Rücktritts vom Vertrage kann unsererseits auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden.
- b) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Lieferungen erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Restlieferung oder Teillieferungen um die Dauer der Behinderungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Feuer, Streik, Aufruhr, Krieg, Warenmangel, Grenzsperre, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, bei unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unseres eigenen Betriebes abhängig ist, eintreten.
- c) Sind nach Ablauf der Lieferzeit die verkauften Mengen nicht bezogen oder durch Verschulden des Käufers nicht abgeliefert, so sind wir von der Pflicht der Lieferung der rückständig gebliebenen Meng en befreit, ohne Rücksicht darauf, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Annahme- oder Abnahmeverzuges vorliegen oder nicht. Die gesetzlichen Verzugsfolgen bleiben unberührt.

4. Zahlung

- a) Unsere Preise verstehen sich im allgemeinen rein netto, Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung gewährt und ist aus dem Wert ab Lieferwerk zu ermitteln. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines konkreten weiteren Verzugsschadens Verzugszinsen zu berechnen.
- b) Wird Wechselzahlung vereinbart, so soll die Laufzeit der Wechsel 90 Tage vom Verladebzw. Rechungsdatum ab gerechnet, nicht überschreiten. Wechselsteuer und Diskontspesen gehen in der banküblichen Höhe zu Lasten des Käufers, mindestens aber 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank. Für Annahme von Wechseln und Schecks gelten die Bestimmungen der Banken.
- c) Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Zahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung. Anzahlungen bei Abschlüssen werden mangels anderer schriftlicher Vereinbarung auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.
- d) Eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen mit Gegenansprüchen ist nicht gestattet, dies gilt nicht für von uns unbestrittene oder gegen uns rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, insbesondere auch wegen Beanstandung der Ware oder sonstiger Meinungsverschiedenheiten, ist unzulässig.

5. Gewährleistung

- a) Angaben über Trockenheit, Gewichte, Frachten, Klassenverteilung erfolgen nach bester Kenntnis, jedoch unverbindlich.
- b) Im übrigen haften wir für Mängel unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur wie folgt: Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Ware sind sofort, d.h. unverzüglich nach Ankunft und vor Verwendung der Ware, spätestens jedoch innerhalb 8 Tagen ab Erhalt schriftlich und spezifiziert geltend zu machen. Im Falle einer Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die Ware anzunehmen, abzuladen und sachgemäss zu lagern.
 - Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.
- c) Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen, Angaben über Trockenheit, Gewichte, Frachten, Klassenverteilung, Verzug, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Eigentumsvorbehalt

- a) Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen:
- b) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftig aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen gegen den Käufer bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrent-Saldos unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Käufer ist widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vereinbarungsgemäß nachkommt, unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen berechtigt, die mit Eigentumsvorbehalt belasteten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden:
 - Der Käufer tritt hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus diesen Lieferungen, die ihm aus der Weiterveräußerung unserer Waren entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm aus diesem Rechtsgeschäft entstehenden Schadensersatzansprüchen in Höhe des Rechnungswertes unserer Lieferungen an uns ab.

Veräußert der Käufer unsere mit Eigentumsvorbehalt belasteten Waren zusammen mit anderen Waren, so ist er verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, gilt die Forderung in Höhe unseres zur Zeit ihrer Entstehung festgelegten Kaufpreises als abgetreten.
Wird die mit Eigentumsvorbehalt belastete Ware be- oder verarbeitet, wird die Be- und

Wird die mit Eigentumsvorbehalt belastete Ware be- oder verarbeitet, wird die Be- und Verarbeitung für uns - jedoch ohne Gewähr - vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Mieteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes, den die Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung hatte.

Der Eigentumsvorbehalt mit den Erweiterungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Käufers gegen seinen Kunden in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Käufer schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Salda an uns ah.

den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo an uns ab. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen und insbesondere bei Zahlungsverzug des Käufers die direkte Geltendmachung der Forderungen zu ermöglichen und dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen.

- c) Unzulässig ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. abgetretene Forderung durch den Käufer.
 Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich von einer Pfändung oder jeder anderen
 - Beeinträchtigung unserer Rechte zu benachrichtigen.
- d) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Gesamtsicherungen aus der Geschäftsverbindung unsere Lieferungsforderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückabtretung der abgetretenen Forderungen verpflichtet.
- e) Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Ware zu verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt innerhalb der durch das Abzahlungsgesetz gezogenen Grenzen nur dann ein Rücktritt vor, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich erklären.

7. Rücktritt

Im Falle eines Verstoßes des Käufers gegen den Inhalt des mit uns geschlossenen Vertrages sind wir - unbeschadet weitergehender Ansprüche - berechtigt, ohne Stellung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Falls während der Dauer des Kaufvertrages unser Gesellschaftsvertrag satzungsgemäß beendet oder aufgelöst wird, so sind wir berechtigt, nach Erhalt der Kenntnis von dieser Tatsache, unter Einhaltung einer Frist von längstens 3 Monaten, den Kaufvertrag aufzulösen.

Im übrigen gelten für die Gütebestimmung, Sortierung, Kennzeichnung und Preis die gesetzlichen bzw. soweit nicht vorhanden, die handelsüblichen Bestimmungen.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist in allen Fällen der Lieferungen Asch.

10.Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Vertragspartner ist Landsberg a. L.

Bei Lieferung ins Ausland gilt:

A. Liefer- und Zahlungsbedingungen

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

B. Abtretungsgebot

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Gwschäftsverbindungen abzutreten.

C. Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

D. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Mainz.

E. Fälligkeit der Ansprüche des Factors gegenüber dem Debitor

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

F. Leistung

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindungen der Coface Finanz GmbH, Isaac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf dieses Institut übertragen.